

Gentechnik-Gegner contra Bienenstöcke

Vorwurf an Zeitung: Polizei-Pressemeldung frei erfunden

„Gentechnik-Gegner zerstört Bienenstöcke an Uni-Feld“ titelt eine Regionalzeitung. Im Beitrag heißt es, ein Gentechniker aus einer Gruppe, die seit einer Woche das zur Universität gehörende Gelände besetzt halte, gelte als tatverdächtig. Weiterhin wird berichtet, die Bienenvölker hätten die Zerstörung nicht überstanden. Es sei außerdem unklar, ob an der Aktion noch andere Personen beteiligt waren. Die Angaben in dem Beitrag werden einige Tage später durch eine Pressemitteilung der Polizei bestätigt. Der Beschwerdeführer schickt der Zeitung eine Richtigstellung, die nicht veröffentlicht wird. Er sieht in dem Artikel falsche Tatsachenbehauptungen. Der Verdächtige gehöre nicht zur Gruppe der Gentechniker, sondern sei ein Anwohner. Entgegen dem Bericht hätten die Bienenvölker die Zerstörung der Stöcke überlebt. Aufgrund der Aussage eines Zeugen sei zudem klar, dass keine weiteren Personen an dem Vorgang beteiligt gewesen seien. Da die erwähnte Pressemitteilung der Polizei im dortigen Archiv nicht zu finden sei, könne sie auch erfunden worden sein. Möglicherweise habe sich die Zeitung für ihre Erstveröffentlichung eine Quelle verschaffen wollen. Schließlich kritisiert der Beschwerdeführer, dass seine Richtigstellung nicht veröffentlicht worden sei. Der Chefredakteur der Zeitung bezeichnet die Vorwürfe als unzutreffend. Mehrere Gentechnik-Gegner, unter ihnen auch der Beschwerdeführer, hätten ein Versuchsfeld der Uni besetzt. Die Polizei habe mehrere der Besetzer identifizieren können, darunter auch den Tatverdächtigen. Gegen diesen, den Beschwerdeführer und weitere Personen liefen derzeit wegen der Feldbesetzung Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft. Dass auf dem Versuchsgut Bienenstöcke zerstört worden seien, sei auf einem veröffentlichten Foto dokumentiert. Dies habe deren Besitzer, ein Privatdozent, bestätigt. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die Chefredaktion legt überzeugend dar, dass es sich bei dem genannten Tatverdächtigen um einen der Gentechnik-Gegner handelt. Gleichzeitig liefert die Redaktion zwei Belege für die Behauptung, dass bei dem Vorgang Bienen getötet worden seien. Anhaltspunkte dafür, dass die von der Zeitung zitierte Pressemitteilung der Polizei erfunden worden sei, liegen nicht vor. Im Hinblick auf das Gegendarstellungsbegehren des Beschwerdeführers stellt der Presserat fest, dass es sich bei einer Gegendarstellung um ein rechtliches Instrument handle, dessen Veröffentlichung nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. (BK2-125/08)

Aktenzeichen: BK2-125/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet